

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 505/68

B E S C H L U S S

in dem Rechtsstreit

der Hausfrau Elsa S [REDACTED] geb. [REDACTED],
S [REDACTED] - [REDACTED], S [REDACTED] wog [REDACTED],

beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

den Straßenbahnführer Hugo Karl S [REDACTED],
S [REDACTED] - [REDACTED], S [REDACTED] wog [REDACTED]

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 21. März 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haus und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretschner, Dr. Reinhardt und Dr. Suchholz

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluß des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 7. November 1967 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsmittels werden der Beklagten auferlegt.

G r ü n d e :

Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hat gegen das die Ehe der Parteien scheidende Urteil des Landgerichts vom 15. Juni 1967, das ihm am 30. Juni 1967 von Amts wegen zugestellt worden ist, Berufung eingelegt. Die Frist hierfür lief am 31. Juli 1967 ab. Die Berufungsschrift trägt das Datum vom 6. Juli 1967 und den Eingangsstempel des Oberlandesgerichts vom 17. August 1967. Die Beklagte hat um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verrechnung der Berufungsfrist gebeten. Das Berufungsgericht hat diesen Antrag durch Beschluß zurückgewiesen und zugleich die Berufung als unzulässig verworfen.

Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Beklagten ist zulässig, aber sachlich nicht begründet.

6

- 3 -

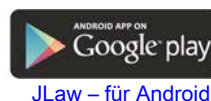
Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hat in dem Wiedereinsetzungsge such unter Berufung auf die anwalt schaftlichen Standespflichten versichert, er habe die Berufungsschrift am 28. Juli 1967 gegen 16.15 Uhr selbst in den Nachtbriefkasten beim Oberlandesgericht einge worfen. Das Berufungsgericht hat anerkannt, daß es als unabwendbarer Zufall im Sinne von § 233 SPO anzusehen wäre, wenn der Schriftsatz zur angegebenen Zeit in den Briefkasten, aber erst nach Ablauf der Berufsungsfrist in den Geschäftsgang gelangt sein sollte. Es hat jedoch einen solchen Vorgang als nicht hinreichend glaubhaft gemacht an gesehen, weil der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten die Richtigkeit seiner Darstellung nicht zumindest an Eiden Statt versichert habe.

Dem Berufsungsgericht ist darin beizutreten, daß es dieser eidstattlichen Versicherung unter den gegebenen Umständen bedurft hätte. Den Angaben des Prozeßbevollmäch tigten der Beklagten über vorgefallene Fehlleitungen der bei Gericht eingegangenen Post stand die eingeholte dienst liche Äußerung der Registraturbeamtin gegenüber, in der solche Vorkommnisse in Abrede gestellt und ein Untertau chen der Berufungsschrift für die Dauer von fast drei Wochen als völlig ausgeschlossen bezeichnet wurden. Der am 29. Juli 1967 mit der Leerung des Nachtbriefkastens betraute Beamte hat sich darüber hinaus mit Bestimmtheit erinnert, daß sich die Berufungsschrift nicht unter dem Inhalt befunden hat. Schließlich hat der Schriftsatz auch nicht den Eingangstempel erhalten, der auf die den Nacht briefkasten entnommene Post gesetzt wird. Diese dienst liche Äußerung ist dem Prozeßbevollmächtigten der Beklag ten bekanntgegeben worden. Ihm ist unter dem 23. Oktober 1967 schriftlich anheingestellt worden, die Richtigkeit seiner tatsächlichen Behauptungen an Eiden Statt zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

versichern. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hat keine weitere Erklärung abgegeben. Das Berufungsgericht mußte daraus entnehmen, daß es bei der im Wiedereinsetzungsgesuch enthaltenen Schilderung bewenden und daß kein weiteres Mittel der Glaubhaftmachung angeboten werden sollte. Alsdann ergab sich aber keine Überwiegende Wahrscheinlichkeit für den lediglich pflichtgemäß versicherten Hergang, der an sich schon außergewöhnlich erscheinen mußte, mit dem Ergebnis der Nachforschungen aber schlechthin unvereinbar war.

Die eidesstattliche Versicherung, die in dieser Lage nach der zutreffenden Auffassung des Berufungsgerichts den Ausschlag hätte geben können, läßt sich im Beschwerdeverfahren nicht wirksam nachholen. Die Angabe der Mittel für die Glaubhaftmachung muß nach § 236 Nr. 2 ZPO in dem Antrag auf Wiedereinsetzung enthalten sein. Eine Nachbringung ist allenfalls innerhalb der Frist des § 234 ZPO als statthaft anzusehen. Wird sie versäumt, so kommt es auf die Gründe nicht an. Im Übrigen war der Hinweis im Schreiben des Vorsitzenden vom 23. Oktober 1967 so eindeutig, daß der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten die Anregung nicht ohne Nachprüfung auf sich beruhen lassen durfte, wenn er die eidesstattliche Versicherung in der Tat nachzuholen gewillt war.

Die sofortige Beschwerde ist hiernach unbegründet.
Sie mußte mit der Kostenfolge nach § 97 ZPO zurückge-
wiesen werden.

Dr. Kauf

Dr. Piretschner